

An unsere geschätzten Vermögensverwalter/Innen

Wallisellen, 14. August 2007

## Information betreffend Eröffnung von Kinderkonti

Sehr geehrte Vermögensverwalter, sehr geehrte Vermögensverwalterinnen

Anbei lassen wir Ihnen gerne die zur Zeit gültige Weisung betreffend Eröffnung von Kinderkonti bei Swissquote zukommen. Diese ist per sofort in Kraft und ersetzt sämtliche zuvor kommunizierten Arbeitsabläufe.

Bei weiteren Fragen zögern Sie bitte nicht unseren AM-DESK unter 0041 44 825 89 90 zu kontaktieren.


Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Swissquote Bank



**Simon Morgenthaler**  
Head Asset Manager Desk  
Vice Director



**Karin Schmidli**  
Responsible Administration & Support AM  
Associate Director

**Geneva Office**  
Route des Avouillons 16  
Case Postale 319  
CH-1196 Gland  
T: +41 22 999 94 11  
F: +41 22 999 94 12

**Zurich Office**  
Neue Winterthurerstrasse 99  
Postfach 1472  
8301 Glattzentrum

**Customer Care Center**  
T: 0848 25 88 88

From abroad  
T: +41 44 825 88 88

F: +41 44 825 88 89

## Kontoeröffnung bei Minderjährigen

Der Einfachheit halber wurde jeweils nur die männliche Form verwendet

### Variante 1: Kinder unter 14 Jahre

1. Kontoinhaber: der oder die gesetzliche/n Vertreter (falls beide Elternteile als Kontoinhaber fungieren, kann mittels Formular 6 ein Gemeinschaftskonto eingerichtet werden)
  - die Kontoeröffnungsunterlagen müssen nur vom Kontoinhaber unterschrieben werden, es ist keine Unterschrift des Minderjährigen nötig
  - Wenn beide Elternteile die Kontoeröffnungsunterlagen unterschrieben haben, sind sie befugt auch einzeln zu handeln
  - Zwingend benötigtes Dokument: Beglaubigte Ausweiskopie des/der Kontoinhaber/s
  
2. Wirtschaftlich Berechtigter ist das minderjährige Kind
  - Dieses wird im Kontoeröffnungsfaltbogen unter Ziffer 6 (Identifikation des ‚wirtschaftlich Berechtigten‘ der Vermögenswerte) eingetragen
  - Zwingend benötigtes Dokument: gültige Ausweiskopie oder Geburtsurkunde
  
3. Vollmacht
  - kann für den anderen Elternteil eingerichtet werden, wenn nur ein gesetzlicher Vertreter die Kontoeröffnungsdokumente unterschrieben hat
  - Zwingend benötigtes Dokument: gültige Ausweiskopie des Bevollmächtigten
  
4. Gemeinschaftskonto zwischen den beiden Elternteilen ist möglich
  - wenn ein Gemeinschaftskonto besteht, sind beide Elternteile auskunfts- und handelsberechtigt.
  - Zwingend benötigtes Dokument: beglaubigte Ausweiskopie der/des zusätzlichen Kontoinhabers/in

## Variante 2: Kinder über 14 Jahre

### 1. Kontoinhaber: das minderjährige Kind

- die Kontoeröffnungsunterlagen sind vom Kontoinhaber zu unterzeichnen.
- Mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Kontoinhabers hat ebenfalls zu unterschreiben
  - i. der gesetzliche Vertreter, welcher gegenzeichnet, ist automatisch auskunfts- und handelsbevollmächtigt
  - ii. wenn beide gesetzliche Vertreter gegenzeichnen, sind sie berechtigt, individuell zu handeln
  
- Zwingend benötigte Dokumente: beglaubigte Ausweiskopie des Kontoinhabers, sowie des gesetzlichen Vertreters welcher gegenzeichnet hat

### 2. Wirtschaftlich Berechtigter ist der Kontoinhaber und somit das Kind. Sektion 6 im Faltbogen bleibt leer.

### 3. Vollmacht

- Vollmacht an eine Drittperson kann nur erteilt werden, wenn das Kind UND der gesetzliche Vertreter, welcher die Kontoeröffnungsdokumente mitunterschrieben hat, unterzeichnen
- benötigtes Dokument: gültige Ausweiskopie des Vollmachtnehmers

### 5. Ein Gemeinschaftskonto ist zwischen Geschwister möglich

- der Gemeinschaftskontoantrag (Formular 6) muss von den Kontoinhabern (die Kinder) sowie von mindestens einem gesetzlichen Vertreter, welcher die Kontoeröffnungsdokumente mitunterschrieben hat, gegenzeichnet werden